

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 10. Februar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer	3
§ 32 Ziele des Studiums	3
§ 33 Studienvoraussetzungen	4
§ 34 Struktur des Studiengangs.....	5
§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen.....	6
§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach.....	7
§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholungspflichten.....	8
§ 38 Bachelorarbeit.....	8
§ 39 In-Kraft-Treten.....	9
Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs „Anglistik/Amerikanistik“	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

Die Fachvertreter und Fachvertreterinnen des Fachs „Anglistik/Amerikanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - (a) vermittelt grundlegende systematische und historische Kenntnisse in englischer und amerikanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;

- (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (c) vermittelt Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der englischen Sprache aufgrund eines umfangreichen Wortschatzes und gründlicher Kenntnis der Grammatik, Stilistik und Idiomatik sowie eine in Lautbildung und Intonation richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache. Die Aussprache soll sich an einer der Formen orientieren, die unter der Bezeichnung „Received Pronunciation“ oder „General American“ bekannt sind;
 - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben (z. B. Lateinkenntnisse).
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Für das BA-Studium der „Anglistik/Amerikanistik“ im Haupt- oder Nebenfach werden gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache nachdrücklich empfohlen, wie sie in der Schule in der Regel innerhalb von fünf Jahren erreicht werden. ²Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen in sprachpraktischen Veranstaltungen des Faches setzt voraus, dass die Sprachkenntnisse zu Beginn des ersten Fachsemesters in einem Einstufungstest überprüft werden. ³Die Zulassung wird versagt, sofern der Einstufungstest nicht abgelegt wird.
- (2) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen des Faches „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach mit Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorstudiengangs gemäß APO setzt Lateinkenntnisse voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note „ausreichend“ nach drei

aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise zu erbringen. ³In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch geringere Lateinkenntnisse zulassen. ⁴Fehlende Lateinkenntnisse müssen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht sein. ⁵Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 34 Struktur des Studiengangs

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ in „Anglistik/Amerikanistik“, abgekürzt B. A., sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Hierzu stellt das Fach „Anglistik/Amerikanistik“ gemäß seiner kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 und 75 ECTS-Punkten bereit. ³Dazu kommt die Bachelorarbeit im Hauptfach mit 12 ECTS-Punkten.
- (3) Grundsätzlich kann zwischen zwei Modellen gewählt werden:
 - (a) Zwei Hauptfächer: „Anglistik/Amerikanistik“ mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Varianten 1b und 1c); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die Bachelorarbeit in „Anglistik/Amerikanistik“ oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden, sofern es als erstes Hauptfach belegt wird.
 - (b) Ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, wobei die Kombination von „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach und Nebenfach ausgeschlossen ist;
 1. „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mit Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie ein Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und ein Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten, ferner das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Variante 1a);

2. „Anglistik/Amerikanistik“ als erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sowie ein Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mit Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte), ein Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten, ferner das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Variante 2a);

3. „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten, mit zwingender Spezialisierung auf „Englische Sprachwissenschaft, einschl. Sprachgeschichte“ oder „Englische und amerikanische Literaturwissenschaft“ oder „Britische Kulturwissenschaft“, in Kombination mit einem Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten mit Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) und einem Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten, ferner das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (s. Anhang, Variante 2b).

(4) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach gemäß Anhang der APO gewählt werden.

(5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen

(1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	3
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests und Prüfung	4
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfungen	5
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der „Anglistik/Amerikanistik“ im Bachelorstudiengang müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

(1) „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)

- a) ¹Insgesamt mindestens 51 ECTS-Punkte sind in den fachwissenschaftlichen Modulen des Hauptfaches „Anglistik/Amerikanistik“ (75 ECTS-Punkte) zu erbringen. ²Insgesamt mindestens 24 ECTS-Punkte sind in den sprachpraktischen Modulen des Faches „Anglistik/Amerikanistik“ nachzuweisen.
- b) Die fachwissenschaftliche Ausbildung im ersten und zweiten Hauptfach „Anglistik/Amerikanistik“ (75 ECTS-Punkte) umfasst drei Basismodule, zwei Aufbaumodule, ein Ergänzungsmodul und ein Vertiefungsmodul.
- c) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul.

(2) „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach (45 oder 30 ECTS-Punkte)

- a) ¹Insgesamt mindestens 32 ECTS-Punkte sind in den fachwissenschaftlichen Modulen des Nebenfachs „Anglistik/Amerikanistik“ zu 45 ECTS-Punkten zu erbringen, insgesamt mindestens 17 ECTS-Punkte in den fachwissenschaftlichen Modulen des Nebenfachs „Anglistik/Amerikanistik“ zu 30 ECTS-Punkten. ²Insgesamt mindestens 13 ECTS-Punkte sind in den sprachpraktischen Modulen des Nebenfachs „Anglistik/Amerikanistik“ nachzuweisen.
- b) Das Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ zu 45 ECTS-Punkten erfordert den Nachweis von drei Basismodulen und einem Aufbaumodul, das Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ zu 30 ECTS-Punkten den von einem Basis-, einem Aufbau- und einem Ergänzungsmodul.
- c) Die sprachpraktische Ausbildung im Nebenfach „Anglistik/Amerikanistik“ (45 und 30 ECTS-Punkte) umfasst ein Basis- und ein Aufbaumodul.

§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Wiederholungspflichten

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs zu erbringen.
- (2) Bei der Wahl der „Anglistik/Amerikanistik“ als erstes Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
 - (1) - fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten in der Form von a) einer Einführung aus den drei Basismodulen und einer weiteren fachwissenschaftlichen Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten (nach § 36 Abs. 1b), oder b) zwei Einführungen aus den drei Basismodulen.
 - (2) - Leistungsnachweis in der sprachpraktischen Ausbildung in Form des Grundkurses I (nach § 36 Abs. 1c) mit 5 ECTS-Punkten.
- (3) Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises, der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlich ist, sowie der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in allen weiteren fachwissenschaftlichen Einführungen der Basismodule (nach § 36 Abs. 1b und Abs. 2b) unterliegt der Wiederholungspflicht und kann einmal wiederholt werden.

§ 38 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach „Anglistik/Amerikanistik“ setzt voraus, dass ein Aufbaumodul des Studiengangs, das thematisch der Bachelorarbeit zugeordnet ist (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft), und die Lateinkenntnisse gemäß § 33 Abs. 2 nachgewiesen werden.

- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 39 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Anglistik/Amerikanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs „Anglistik/Amerikanistik“

„Anglistik/Amerikanistik“ kann in zwei grundlegenden Modellen studiert werden:

* 2 Hauptfächer (2 HF-Modell)

* 1 Hauptfach + 2 Nebenfächer (1 HF + 2 NF-Modell)

Dabei kann „Anglistik/Amerikanistik“ Hauptfach oder Nebenfach sein.

Folgende Kombinationen sind möglich:

Variante 1: „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach (HF)

Variante 1a: „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach mit Bachelorarbeit im 1 HF + 2 NF-Modell (75 + 12 ECTS-Punkte)

Variante 1b: „Anglistik/Amerikanistik“ als erstes Hauptfach, mit Bachelorarbeit, im 2 HF-Modell (75 + 12 ECTS-Punkte)

Variante 1c: „Anglistik/Amerikanistik“ als zweites Hauptfach, ohne Bachelorarbeit, im 2 HF-Modell (75 ECTS-Punkte)

Variante 2: „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach (NF)

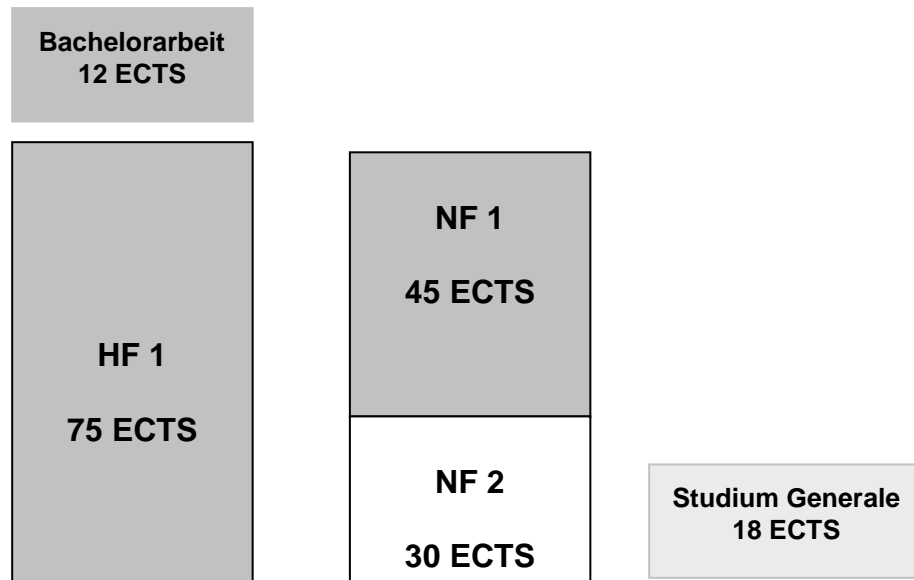
Variante 2a: „Anglistik/Amerikanistik“ als erweitertes Nebenfach im 1 HF + 2 NF-Modell (45 ECTS-Punkte)

Variante 2b: „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach im 1 HF + 2 NF-Modell (30 ECTS-Punkte)

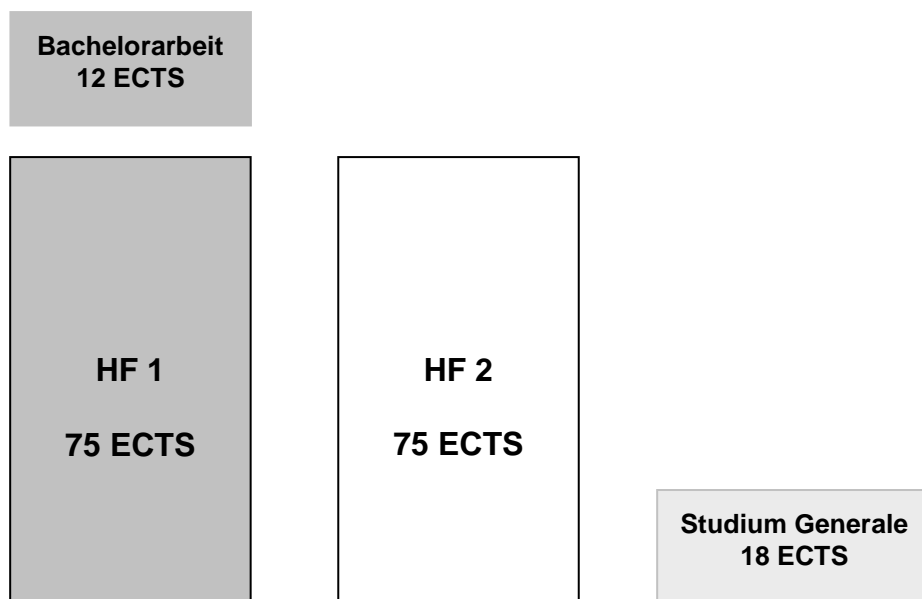
Auf den folgenden Seiten sind die Kombinationsmöglichkeiten grafisch dargestellt.

Variante 1: „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach (HF)

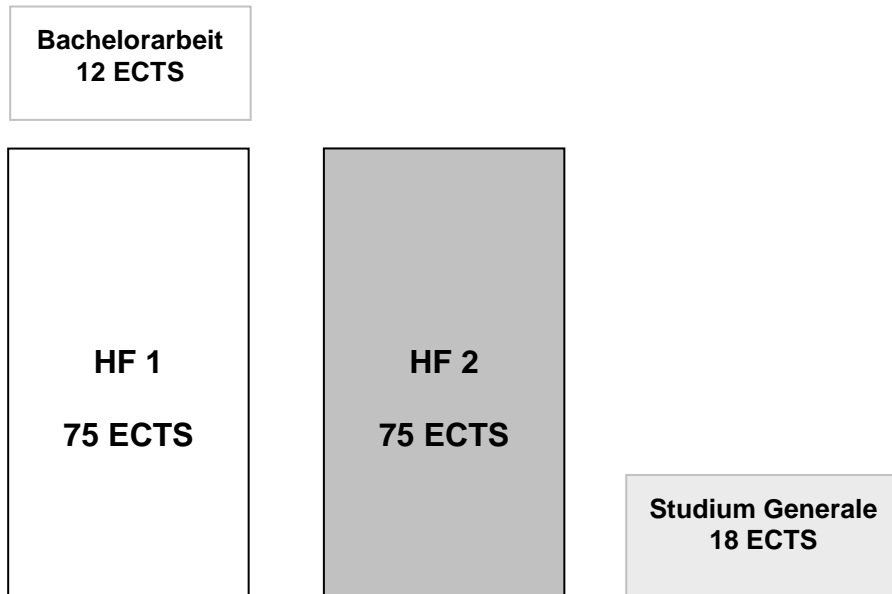
**Variante 1a:
„Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach
mit Bachelorarbeit
im 1 HF + 2 NF-Modell
(75 + 12 ECTS-Punkte)**



**Variante 1b:
„Anglistik/Amerikanistik“ als erstes Hauptfach,
mit Bachelorarbeit,
im 2 HF-Modell
(75 + 12 ECTS-Punkte)**

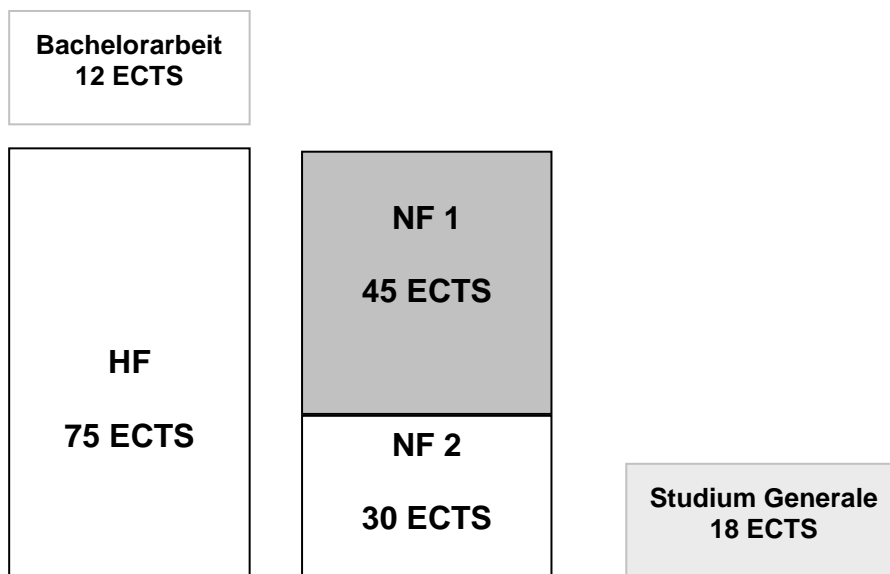


Variante 1c:
„Anglistik/Amerikanistik“ als zweites Hauptfach,
ohne Bachelorarbeit,
im 2 HF-Modell
(75 ECTS-Punkte)

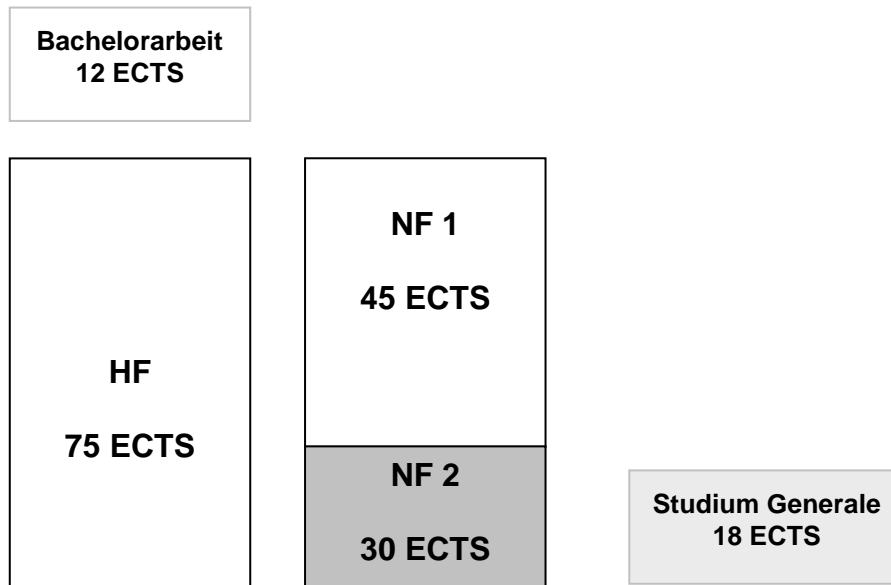


Variante 2: „Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach (NF)

Variante 2a:
„Anglistik/Amerikanistik“ als erweitertes Nebenfach
im 1 HF + 2 NF-Modell
(45 ECTS-Punkte)



**Variante 2b:
„Anglistik/Amerikanistik“ als Nebenfach
im 1 HF + 2 NF-Modell
(30 ECTS-Punkte)**



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.